

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/11/11 3Ob631/81, 1Ob702/84, 1Ob565/94, 6Ob1510/96, 1Ob180/08i, 2Ob248/08x, 7Ob86/13t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1981

Norm

ABGB §839 B

Rechtssatz

Weder der bloße Widerspruch des einen Miteigentümers gegen den Umfang der bisherigen Benützung durch den anderen, noch seiner Erklärung ein Benützungsentgelt zu fordern, bringt diesen Anspruch zum Entstehen, sondern erst dessen Geltendmachung in dem dafür mangels einer vertraglichen Einigung bestimmten Außerstreitverfahren.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 631/81

Entscheidungstext OGH 11.11.1981 3 Ob 631/81

Veröff: MietSlg 33698

- 1 Ob 702/84

Entscheidungstext OGH 16.01.1985 1 Ob 702/84

Veröff: SZ 58/10 = JBI 1985,614 = MietSlg 37060 = MietSlg 37100(8)

- 1 Ob 565/94

Entscheidungstext OGH 14.07.1994 1 Ob 565/94

Auch

- 6 Ob 1510/96

Entscheidungstext OGH 08.02.1996 6 Ob 1510/96

Auch

- 1 Ob 180/08i

Entscheidungstext OGH 16.12.2008 1 Ob 180/08i

Vgl auch; Beisatz: Es besteht auch Judikatur, die einen Anspruch auf Benützungsentgelt bejaht (vgl RIS-Justiz RS0013617). (T1)

- 2 Ob 248/08x

Entscheidungstext OGH 25.06.2009 2 Ob 248/08x

Gegenteilig; Beisatz: Für die übermäßige Nutzung der gemeinsamen Sache durch einen anderen Miteigentümer kann ein Miteigentümer ab Zugang seines ausdrücklichen oder schlüssigen Widerspruchs gegen die übermäßige Benützung durch den anderen ein anteiliges Benützungsentgelt verlangen. (T2)

Beisatz: Zu weit ginge es hingegen, ein Benützungsentgelt ab der übermäßigen Nutzung zuzubilligen. (T3)

Veröff: SZ 2009/86

- 7 Ob 86/13t

Entscheidungstext OGH 19.06.2013 7 Ob 86/13t

Gegenteilig; Auch Beis wie T2; Beisatz: Hier: Aufforderung, die vorenthaltenen Schlüssel für die Liegenschaft auszuhändigen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0013814

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>